

## Besprechung / Compte rendu

### Internationales Handbuch des Marken- und Kennzeichenrechts

**PAUL LANGE (HG.)**

Verlag C.H. Beck, München 2009, LII + 1106 Seiten, EUR 198.–, ISBN 978-3-406-57122-0

Als Ergänzung zu dem bewährten Handbuch «Marken- und Kennzeichenrecht» des gleichen Herausgebers im Bereich des deutschen Rechts ist nun dieses internationale Handbuch im vergangenen Jahr erschienen.

Behandelt werden das Kennzeichnungsrecht von Belgien, China, Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, der Niederlande, von Österreich, Portugal, Russland, der Schweiz, von Tschechien und dem Vereinigten Königreich. Für jedes dieser 14 Länder wird das Kennzeichnungsrecht kurz, aber umfassend kommentiert. Die Autoren der Kommentare für die einzelnen Länder sind kompetente und anerkannte Fachleute, der Kommentar für die Schweiz stammt von EUGEN MARBACH.

Es ist sehr praktisch und wohl auch einmalig, in einem einzigen Buch kennzeichnungsrechtliche Kommentare für 14 Länder konsultieren zu können, und dies erst noch in deutscher Sprache.

Die Besonderheit dieses Handbuches liegt aber darin, dass alle Länder-Kommentare nach genau demselben Schema aufgebaut sind. Es handelt sich dabei um eine sehr klare und detaillierte Struktur, die sich im deutschen Handbuch des Herausgebers bereits seit Jahren bewährt hat.

Die einheitliche Struktur bietet den immensen Vorteil, dass bestimmte Fragestellungen des Kennzeichenrechts im jeweiligen Länder-Kommentar ohne Weiteres aufgefunden und verglichen werden können. Der Sprung vom Kommentar eines Landes zum entsprechenden Kommentar eines anderen Landes ist zwar noch nicht per Mausclick möglich, man findet aber die korrespondierenden Stellen in wenigen Sekunden.

Wenn man beispielsweise wissen möchte, ob ein Markenrecht durch Eintragung oder durch Benutzung entsteht, liest man zu den jeweiligen Ländern im Kapitel «§ 3 Entstehung des Schutzes/Schutzvoraussetzungen» und findet dann unter «A. Marken» die Antworten. Während in der Schweiz bekanntlich das Markenrecht mit der Eintragung ins Register entsteht, können in Italien Markenrechte auch durch die bloße Benutzung erworben werden.

Markenkonflikte sind heutzutage selten auf ein Land beschränkt, sondern werden auf internationaler Ebene ausgetragen. Trotz aller Vereinheitlichung und Harmonisierung des Markenrechts bestehen im Detail immer noch erhebliche Unterschiede. Bei einem internationalen Konflikt kann daher die Rechtsposition in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich sein. Unwillkürlich neigt man aber dazu anzunehmen, dass die Rechtslage in anderen Ländern mehr oder weniger dieselbe ist wie im eigenen Land. In anderen Ländern können aber andere Gesichtspunkte eine Rolle spielen, wie beispielsweise die erwähnte Erstbenutzung in Italien.

Das Handbuch wird die Konsultation des Korrespondenten im Ausland selbstverständlich nicht ersetzen. Um aber von diesem eine umfassende und korrekte Rechtsauskunft zu erhalten, sind Grundkenntnisse des ausländischen Kennzeichenrechts und Kenntnisse von Besonderheiten des ausländischen Kennzeichnungsrechts erforderlich. Denn nur wer weiss, welche Fakten und Rechtsfragen eine Rolle spielen könnten, kann dem ausländischen Korrespondenten den Sachverhalt im ausreichenden Umfang schildern und die richtigen Fragen stellen. Nur so erhält man eine korrekte und insbesondere vollständige Rechtsauskunft für das betreffende Land und kann den Mandanten entsprechend beraten.

*Michael Degkwitz, Rechtsanwalt (Deutschland), Zürich*